

zogen haben, nicht aber die Erklärung, warum dies geschah. Eine „krisenhafte Situation nach dem Einbruch der Pest mit den bekannten sozialen und wirtschaftlichen Folgen“ ist zu allgemein, um eine noch dazu nur vermutete „Erweiterung des politischen Handlungsspielraums der unteren Schichten“ zu erklären (S. 153). Dabei ist von der Sache her nichts gegen den Ansatz von G. einzuwenden, der in einer klareren Argumentation durchaus unser Verständnis bereichern kann. Die Zitierweise – eine Arbeit von Peter Blickle wird auf S. 14 mit vollem Titel zitiert und dann auf S. 254 wieder, aber ohne Titel – und die häufige Unterbrechung des Textes durch Anmerkungen mehr assoziativen Inhalts machen die Lektüre dieser Arbeit auf weite Strecken zur Qual.

Michael Toch

Edith E n n e n , Frauen in der mittelalterlichen Stadt, Rheinische Vierteljahrsblätter 55 (1991) S. 21–31, behandelt vor allem die Stellung der Frau im ehelichen Erbrecht sowie im Wirtschaftsleben. Als Zeugnis von Selbstbewußtsein gegenüber frauenfeindlichen Äußerungen zieht sie Christines de Pizan „Stadt der Frauen“ heran.

E.-D.H.

Werner B u c h h o l z , Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel, Zs. für Historische Forschung 18 (1991) S. 129–147, grenzt „Sozialdisziplinierung“ als herrschaftlich bestimmt gegen den „Prozeß der Zivilisation“ (N. Elias) ab. Als Hauptquellen wählt er die städtischen Polizeiornungen, die in Nürnberg auf obrigkeitliche Setzung und nicht auf Einungen zurückgehen. In den Nürnberger Ordnungen seit dem 13. Jh. sieht B. das Ziel der frühneuzeitlichen territorialen Polizeiornungen bereits gegeben: „Erziehung [der ‚Untertanen‘] zu einer rationalen Arbeitshaltung und einer optimalen wirtschaftlichen Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen“ (S. 145). Das belegt B. etwa an Aufwandsbegrenzungen. Doch sind diese ebenso dazu geeignet, „bürgerliche Einigkeit“ zu demonstrieren, wie G. Schwerhoff kürzlich am Beispiel Kölns gezeigt hat (vgl. DA 47,323); d. h. die städtischen Polizeiornungen sind nicht eindeutig auf Sozialdisziplinierung und Obrigkeit zugeschnitten. Bei aller materiellen Kontinuität zwischen städtischer und territorialer Polizeiornung liegt hier vielleicht ein maßgeblicher Unterschied.

E.-D.H.

Fürstliche Residenzen im spätmittelalterlichen Europa, hg. von Hans Patze und Werner Paravicini (Vorträge und Forschungen 36) Sigmaringen 1991, Jan Thorbecke Verlag, ISBN 3-7995-6636-8, 503 S., 43 Abb., DM 132. – Gert Melville, Herrschertum und Residenzen in Grenzräumen mittelalterlicher Wirklichkeit (S. 9–73), findet in Berichten des 12.–14. Jh. über den Priesterkönig Johannes und den mongolischen Großkhan Beschreibungen idealer Residenzen und analysiert die dahinterstehenden Denkmodelle vor dem Hintergrund der sich erweiternden Asienkenntnisse des 13. Jh. – Simone R o u x , Résidences princières parisiennes: l'exemple de l'hôtel de Bourbon, fin XIV^e – milieu XV^e siècle (S. 75–101), verfolgt detailliert den Prozeß des Erwerbs eines der hochadligen Pariser Stadtpaläste um 1400 und beschreibt anhand zweier Inventare der Jahre 1457 und 1465 die Baulichkeiten. – Robert F a v r e a u , Jean de Berry et la ville de Poitiers (S. 103–135),